

14./XII. 1918

[Wie veranstellung verheirateter Lehrerinnen.] Der Stadtrat hat beschlossen, weiblichen Lehrpersonen, welche auf Grund des seinerzeitigen Landesgesetzes anlässlich ihrer Verehelichung aus dem Schuldienst ausgestiegen sind, bei ihrem Neueintritt in den Schuldienst auf Grund der Abänderung des erwähnten Gesetzes von neuem in den Wiener Schuldienst einzutreten, Unterbrechung ihrer Dienstzeit als "Außer Schuld und Gutun" anzusehen und die Dienstzeit dementsprechend rückgizustellen.